

Sektorale Betrachtung : Signaturrecht

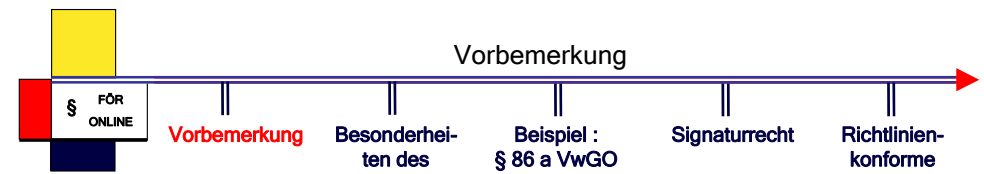
Modul 5

- A. Vorbemerkung
- B. Rechtstatsächliche Besonderheiten des Signaturmarktes
- C. Beispiel für die rechtliche Bedeutung von Signaturen: § 86a VwGO
- D. Signaturrecht
- E. Richtlinienkonforme Auslegung
- F. Literaturhinweise

*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

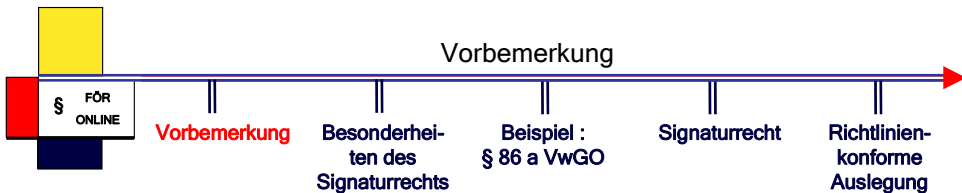
1



➤ Technikwissenschaftliche Assistenz

Die **technische „Seite“ des Signaturrechts** wurde im WS 2003/2004 in der Vorlesung von Herrn (nunmehr Prof.) Dr. Harald Baier vom Fachbereich Informatik vorgestellt. Darüber hinaus war Herr Baier Geschäftsführer des Darmstädter Zentrums für IT-Sicherheit ([DZI](#)). Die IT-Sicherheit ist einer von mehreren Forschungsschwerpunkten der TUD.

2

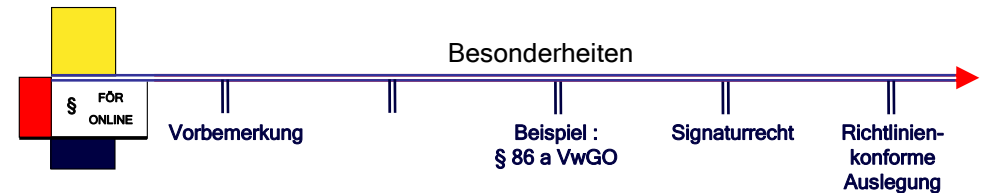


Rechtlicher Rahmen

Das Signaturrecht wird auf europäischer und auf Bundesebene durch folgende Normen bestimmt:

- [Signaturrechtlinie](#) (Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen)
- [Signaturgesetz](#) (vom 16.Mai 2001)
- [Signaturverordnung](#) (Verordnung zur elektronischen Signatur v. 16. November 2001)

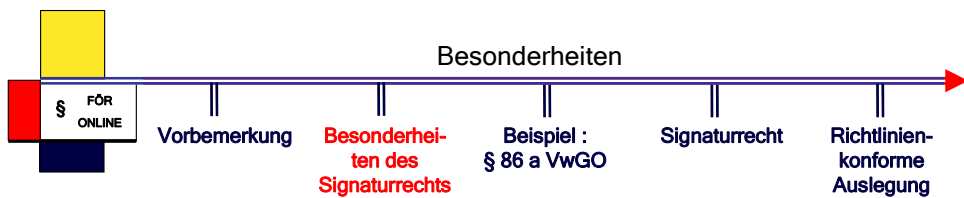
3



Besonderheiten des Signaturrechts:

Nicht Technik vor dem Recht, sondern Recht vor der Technik

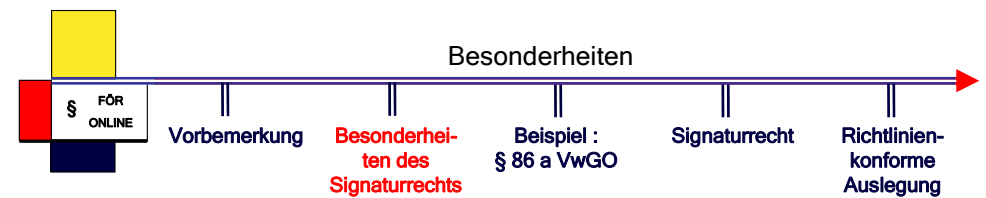
4



➤ Fehlende Interoperabilität unterschiedlicher Standards

Die Signaturrechtlinie wurde erlassen, um die **Interoperabilität der Produkte für elektronische Signaturen zu fördern**. Diesen **freien Verkehr der Produkte** fordert der Binnenmarkt (Art. 14 EG). Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die Anbieter von Zertifizierungsdiensten ihre europarechtlich garantierte **Dienstleistungsfreiheit** (Art. 49 EG) wahrnehmen können.

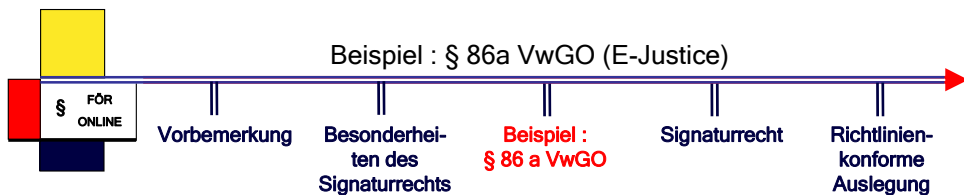
5



➤ Erwartungen auf dem Markt

.....
Die Etablierung von Signaturen im E-Commerce und E-Governance-Bereich hängt langfristig von der **Gültigkeitsdauer der Zertifikate**, der Behandlung des „**Digital Divide**“ und der Einführung von Vorschriften zur „**elektronischen Schriftform**“ ab.

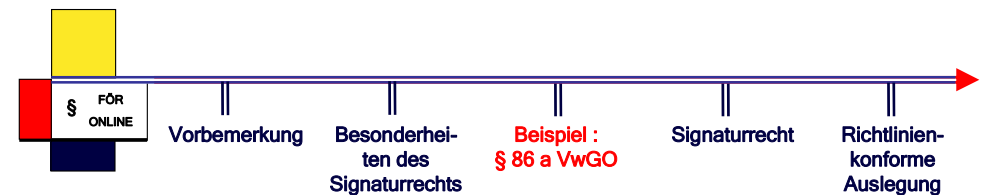
6



Elektronischer Dokumente als Querschnittsmaterie von Öffentlichem und Zivilrecht (fast synonym: „Privatrecht“, Bürgerliches Recht),

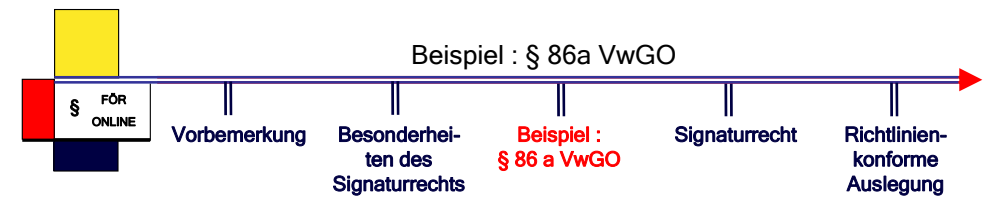
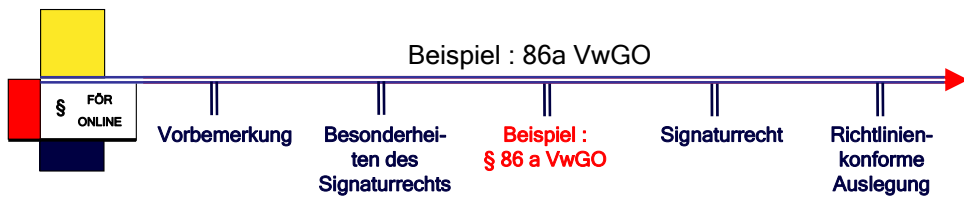
§ 86a Verwaltungsprozessordnung (VwGO) wurde durch das „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“ vom 13.7.2001 - in die Verwaltungsgerichtsordnung eingefügt. Bereits der Titel dieses Artikelgesetzes bereitet darauf vor, dass elektronische Dokumente in eine Reihe von Gesetzen (etwa § 126 ff BGB, § 130a ZPO, § 81 Abs. 2 GBO, § 46b ArbGG, § 108a SGG, § 77a FGO) Eingang gefunden haben und noch finden werden.

7



- Im deutschen Bundesrecht gibt es entsprechend den Rechtswegen unterschiedliche Prozessordnungen
- Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)
 - Verwaltungsprozessordnung (VwGO)
 - Zivilprozessordnung (ZPO)
 - Strafprozessordnung (StPO)
 - Sozialgerichtsgesetz (SGG)
 - Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG)

8



➤ § 86 a VwGO

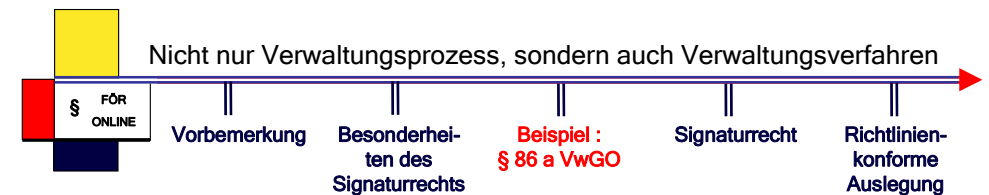
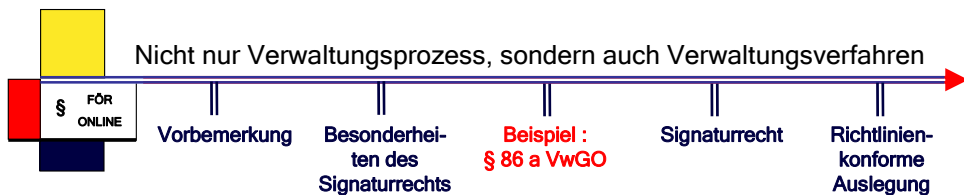
§ 86 a [Elektronisches Dokument] VwGO

- (1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortliche Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeigneten Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- (3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

9

§ 86a VwGO will mit der Zulassung elektronischer Dokumente insbesondere **Prozesshandlungen via E-Mail** ermöglichen. Notwendig wurde diese Modernisierung des verwaltungsprozessualen Informationstransfers unter anderem durch die **gemeinschaftsrechtliche Signaturrechtlinie vom 13.12.1999 (Art. 5)**

10



„**Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften**“ vom 27.8.2002:

§ 3a [Elektronische Kommunikation] VwVfG

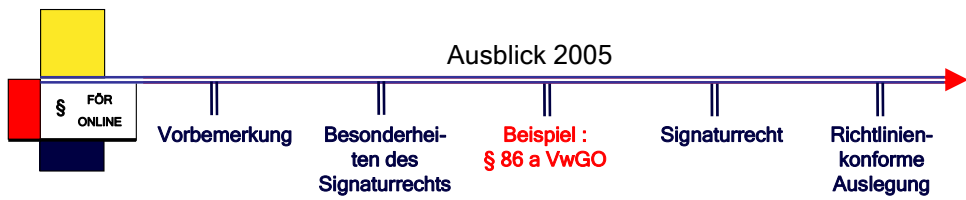
- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

11

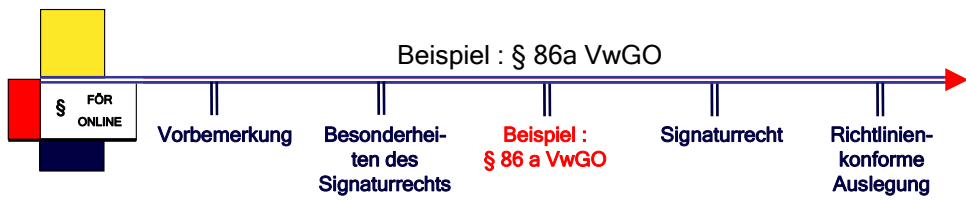
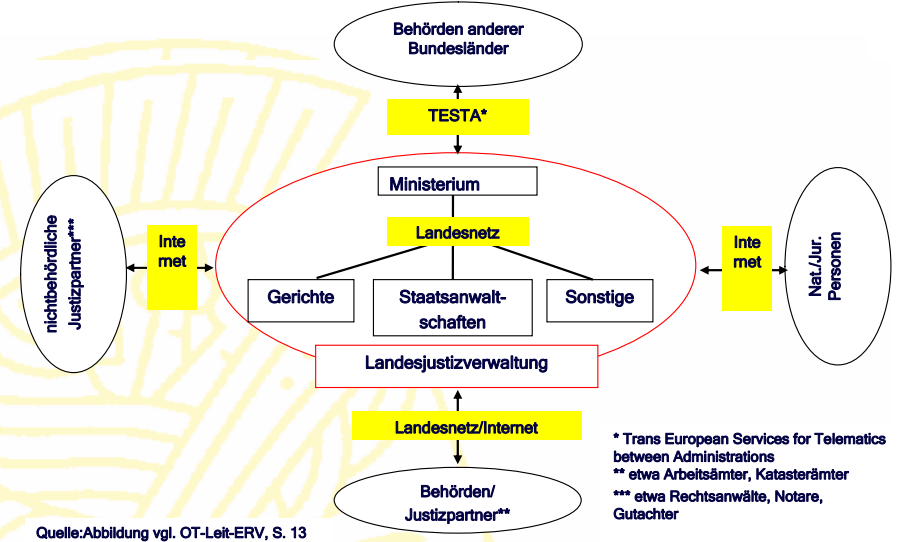
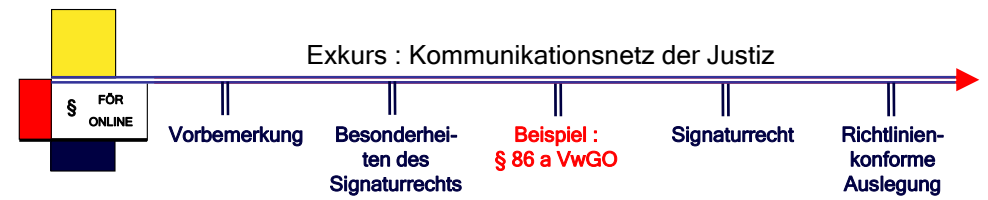
§ 41 [Bekanntgabe des Verwaltungsaktes] VwVfG

- (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, **der elektronisch übermittelt wird**, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

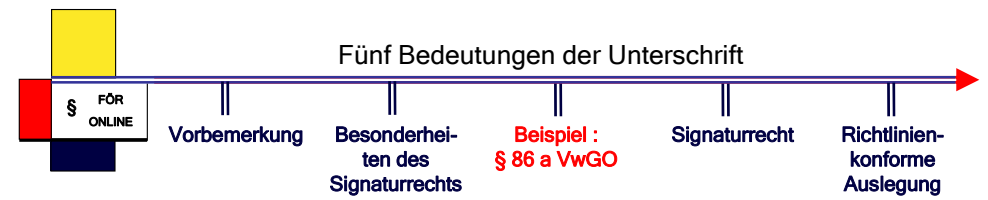
12



Darüber hinaus hat das Justizministerium in der letzten Legislaturperiode einen Diskussionsentwurf (Stand 12.08.2002) über ein „**Gesetz über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten**“ (Elektronisches Rechtsverkehrsgesetz - ERVG) vorgelegt. Nach Beginn der derzeitigen Legislaturperiode wurde der Gesetzentwurf umbenannt und wird als „**Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz** (Justizkommunikationsgesetz - JKomG-REntwurf)“ diskutiert.

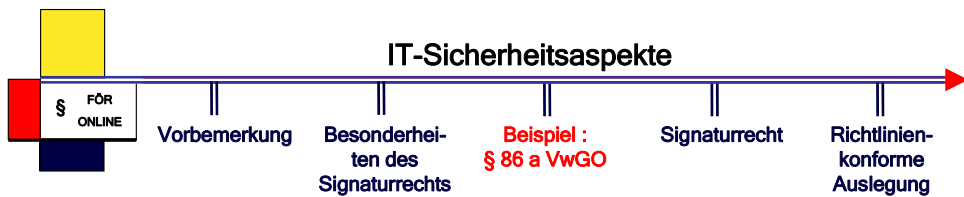


Insgesamt handelt es sich also bei § 86a um ein **Puzzleteilchen des Zukunftspuzzles „Ubiquität qua elektronischer Kommunikation“**. Normzweck ist die Unterstützung von electronic governance Konzepten (E - Governance oder E - Government) auf Bund- und Länderebene, die etwa bis zum Jahre 2005 zu einem großen Anteil der Online - “Verwaltung” an der Bundesverwaltung führen sollen (Initiative [BundOnline 2005](#)). **Voraussetzung der Verwendung elektronischer Dokumente ist ihre Sicherheit**, die durch eine **Signatur** erhöht werden soll. Eine **Funktionsäquivalenz von Unterschrift und elektronischer Signatur** lässt sich nur dann untersuchen, wenn man die Bedeutung der handschriftlichen Unterschrift kennt.



➤ **Fünf Bedeutungen der Unterschrift**

- Abschluss-,
- Identitäts-,
- Echtheits-,
- Warn- und
- Beweisfunktion.

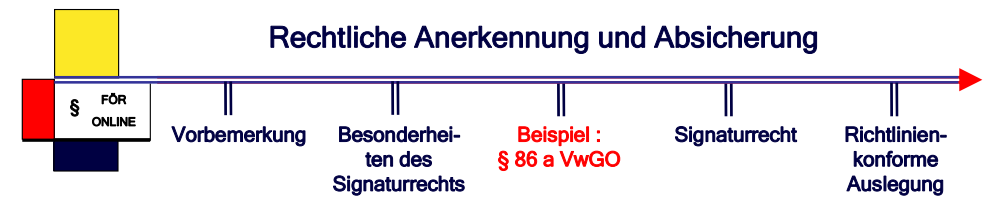


Elektronische Dokumente und Signaturen müssen „sicher“ sein; und hier lassen sich folgende Aspekte unterscheiden.

- kein Unbefugter Kenntnis des Dokuments erhält („Vertraulichkeit“ oder „Intimität“; C. Eckert, S. 8: „Informationsvertraulichkeit, confidentiality“).
- ein Dritter das elektronische Dokument nicht verändern kann („Integrität“, „C.Eckert, S. 7: „Datenintegrität“, integrity“).
- die Signatur von der Person stammt, die signaturberechtigt ist („Identität“ (keine Entsprechung in der Informatik mehr ...)).
- der Signierende unter seinem eigenen Namen agiert („Authentizität“; C.Eckert: S. 6 f „authenticity“, authentication“).[1]

So soll erreicht werden, dass Systeme Verfügbarkeit (availability) und Verbindlichkeit (non repudiation) gewährleisten.

17

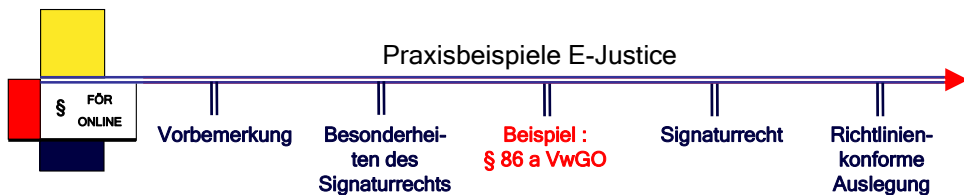


➤ Rechtliche Anerkennung und Absicherung

Die Anerkennung erfolgt mit § 86a Abs. 1 S.1, der die Ersetzung der Schriftform durch die Aufzeichnung als elektronisches Dokument grundsätzlich zulässt. Im Speziellen bedarf es einer Zulassung elektronischer Dokumente durch die zuständigen Behörden (§ 86a Abs. 2).

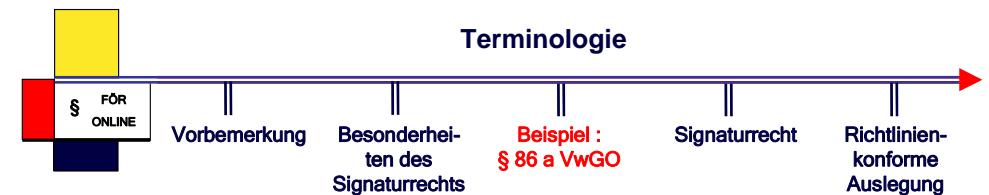
- (Zuständige) Behörden, die bereits Regelwerke erlassen haben, sind noch rar.
- Das erste Gericht mit Gerichtsverfahren unter Einbeziehung von E-Mail-Schriftsätzen ist **das Hamburger Finanzgericht**, das sich seit August 1999 an einem **Feldversuch** beteiligte. Im finanzgerichtlichen Verfahren ist im besonderen Maße Geheimhaltung zu üben (§ 30 AO Steuergeheimnis). **Die digitale Signatur ist deshalb Voraussetzung für den Erfolg des Modellversuches.**

18



- „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz“ vom 5. August 2003 - [ERvGewRV](#)
- „Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr beim Bundesgerichtshof (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung - ERVVOBGH)“ v. 26.11.2001
- „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof“ vom 26. November 2004 - [ERVVBVerwGBFH](#) erlassen

19

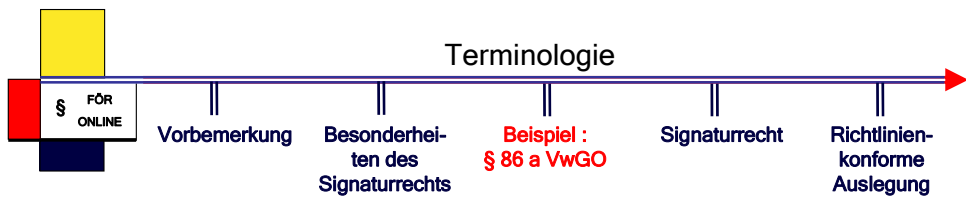


§ 86a VwGO führt zwei neue Begriffe in die Verwaltungsgerichtsordnung ein:

nämlich das „**elektronische Dokument**“ und die „**(qualifizierte) elektronische Signatur**“.

- Was ein elektronisches Dokument ist, wird nicht legal definiert. Grundsätzlich genügen alle Inhalte, die als elektronisches Dokument aufgezeichnet werden können. **Voraussetzung dieser Aufzeichnung ist zunächst der Empfang.**

20



§ 86a Abs. 3 [Elektronische Dokumente] VwGO

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

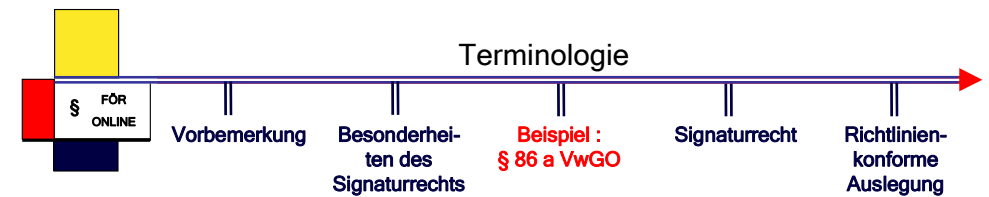
➤ Empfang

Empfang bedeutet, dass graphische Zeichen, insbesondere Buchstaben und Ziffern, von analogen oder digitalen Signalen rückumgewandelt werden können

➤ Geeignet für die Bearbeitung durch das Gericht.

Die Aussagekraft dieses Tatbestandsmerkmals hängt **technisch** vom Format des elektronischen Dokuments ab. Eine über Internet versandte E-Mail verlangt andere technische Vorkehrungen als die Übergabe einer Diskette oder einer CD-Rom.

21



➤ Elektronische Signatur

Es handelt sich bei § 86a Abs. 1 S.2 VwGO um eine **dynamische Rechtsgrundverweisung auf das Signaturgesetz (SigG)**. Im Sinne des Signaturgesetzes und damit der Verwaltungsgerichtsordnung sind elektronische Signaturen

§ 2 Nr. 1 [Begriffsbestimmungen] SigG

Im Sinne des Gesetzes sind (...)

1. „Elektronische Signaturen“ Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten (Erg. d. Verf.: dem elektronischen Dokument im Sinne von § 86a Abs. 1 S. 1) beigefügt oder logisch mit ihnen (ihm) verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen, (...)

22

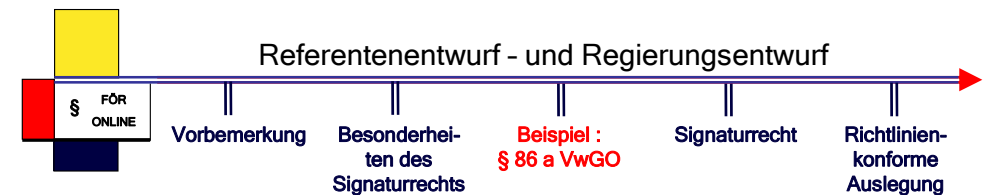


➤ Ausblick

Die elektronische Kommunikation in der Justiz wird mit dem JkomG-REntwurf fortentwickelt (Referenten- und Regierungsentwurf).

Mit Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes würde § 86a VwGO durch die §§ 55a und 55b VwGO neu gefasst und erweitert.

23

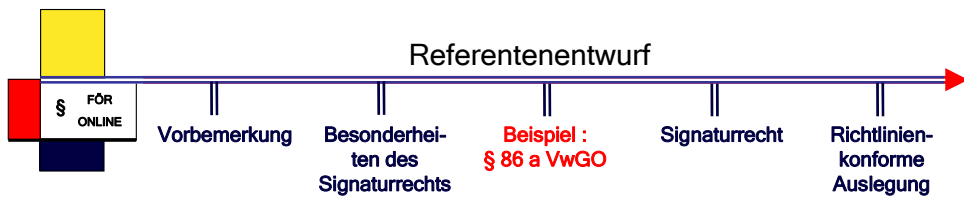


§ 55a VwGO im JKomG-REntwurf

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente **ist zulässig, soweit** der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. **Daten, die nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, sind zu verschlüsseln.** Die Vorschriften über die Zustellung bleiben unberührt.

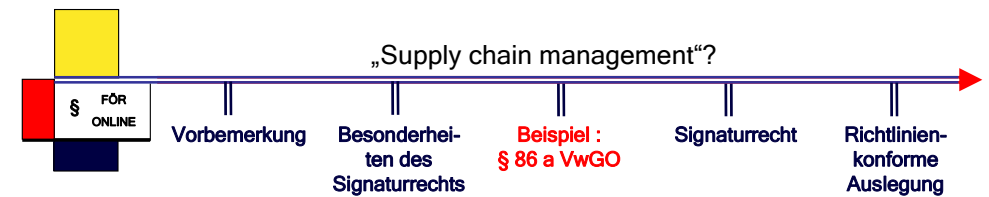
(2) Ein elektronisches Dokument ist **zugegangen**, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von dem Gericht übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, ist es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

24



- (3) Ist durch Rechtsvorschrift Schriftform im Sinne des § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung muss erkennen lassen, welche Person das Dokument verantwortet; eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Signatur muss auf einem Zertifikat beruhen, das **dauerhaft überprüfbar** ist.
- (4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Dokumente elektronisch übermittelt werden können, sowie die für die Bearbeitung geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (5) Werden elektronische Dokumente an das Gericht übermittelt, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten keine Anwendung. Eine Behörde hat elektronische Dokumente so vorzulegen, dass sie von dem Gericht bearbeitet werden können.

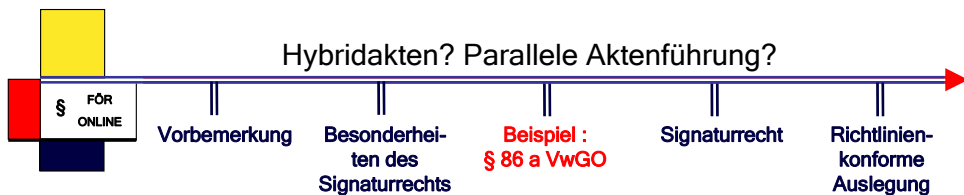
25



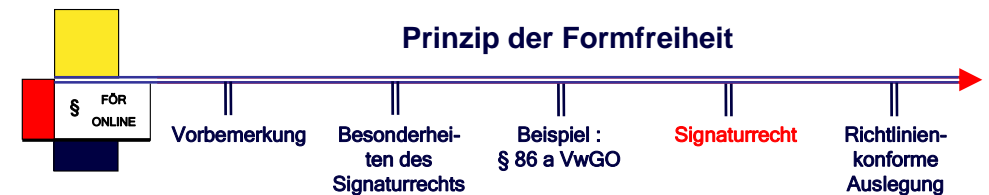
§ 55b VwGO im JKomG-REntwurf

- (1) Die **Prozessakten** werden in Papierform **oder elektronisch geführt**. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch zu führen sind. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. **Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden**. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Soweit die Form eingehender Dokumente nicht der Form entspricht, in der die Akte geführt wird, sind diese in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen.
- (3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

26



- (4) Bei der Übertragung von Dokumenten aus elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Papierform ist auch die Signatur in die Papierform zu übertragen oder das Ergebnis der Signaturprüfung zu dokumentieren.**
- (5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, können für das Verfahren zugrunde gelegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“**



§ 1 Abs.2 SigG

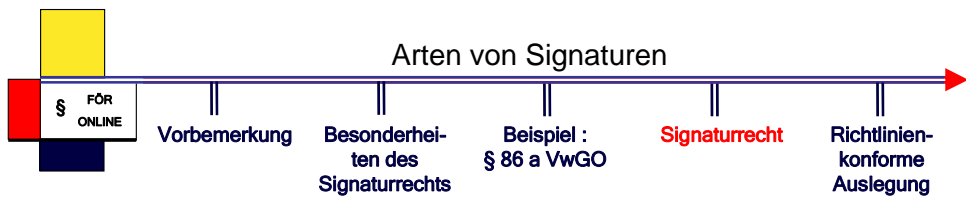
- (2) Soweit nicht bestimmte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist ihre Verwendung freigestellt.**

§ 86a Abs. 1 S. 2 VwGO ist eine solche Rechtsvorschrift, die bestimmt, dass die verantwortliche Person eine qualifizierte elektronische Signatur benutzen „**soll**“.

Ziel des JKomG-REntwurfs ist also die **umfassende Aktenbearbeitung innerhalb des Gerichts (und außerhalb?)**

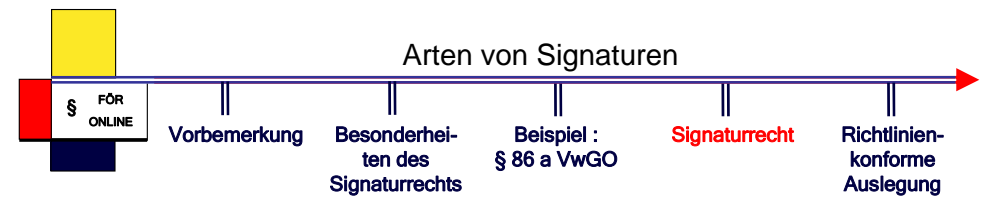
27

28



➤ (Qualifizierte) elektronische Signatur

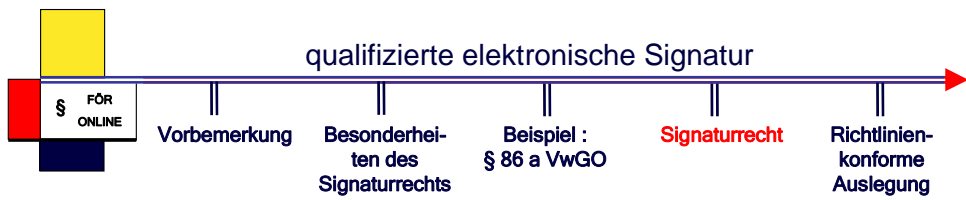
„elektronische Signatur“	§ 2 Nr. 1 SigG	„Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen“
„fortgeschrittene elektronische Signatur“	§ 2 Nr. 2 SigG	Signaturen nach Nr. 1, „die a) ausschließlich dem Schlüsselinhaber zugeordnet sind, b) die Identifizierung des Schlüsselinhabers ermöglichen, c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüsselinhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und d) die mit den Daten auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann“



„qualifizierte elektronische Signatur“

§ 2 Nr. 3 SigG

Signaturen nach Nr. 2, „die
a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden“



Eine qualifizierte elektronische Signatur setzt damit voraus, dass sie

- ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet ist

§ 2 Nr. 4 SigG

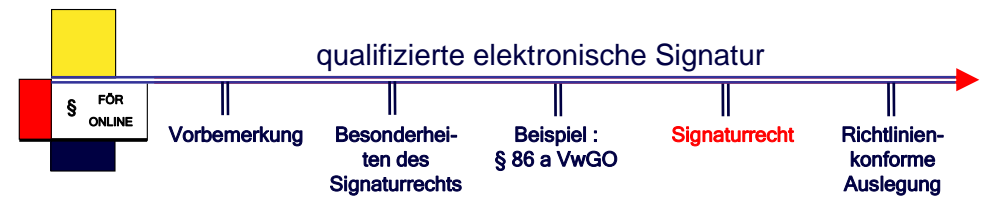
Im Sinne dieses Gesetzes sind (...)

4. „Signaturschlüssel“ einmalige, elektronische Daten wie private kryptographische Schlüssel, die zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden,

- und seine Identifizierung ermöglicht

Bei der qualifizierten Signatur wird diese Zuordnung durch ein so genanntes Zertifikat nachgewiesen (§ 2 Nr. 2a SigG). Ein Zertifikat ist eine elektronische Bescheinigung, mit der ein Signaturschlüssel einer Person zugewiesen wird und die Identität dieser Person bestätigt wird (§ 2 Nr. 6 SigG).

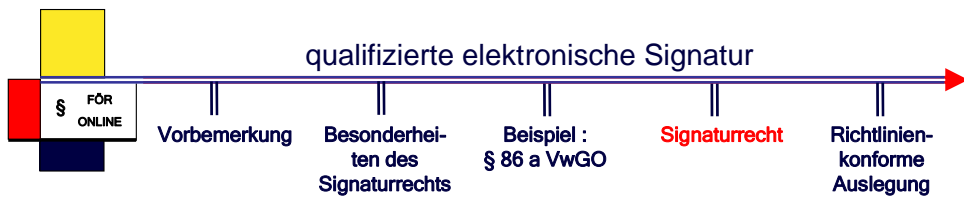
- mit Mitteln erzeugt wird, die dazu führen, dass der Signaturschlüssel-Inhaber die alleinige Kontrolle über die Schlüsselverwendung erhält



Die qualifizierte Signatur wird mit einer so genannten sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt (§ 2 Nr. 3b SigG). Es handelt sich um **Software- und Hardwareprodukte zur Speicherung und Anwendung des Signaturschlüssels**, die gehobenen technischen und datenschutzrechtlichen Standards genügen (§ 2 Nr. 10 SigG)

- mit dem elektronischen Dokument so verknüpft ist, **dass eine nachträgliche Veränderung des Dokuments erkannt werden kann.**

Die Signaturqualitäten dieser Stufen unterscheiden sich durch die Anforderungen, die das Signaturgesetz an die Zuverlässigkeit und Sachkunde ihrer Anbieter und die Qualität des Produkts stellt. So enthält das Signaturgesetz nur für „qualifizierte elektronische Signaturen“ ausdrückliche Standards über den Zertifizierungsdiensteanbieter (§§ 4 ff SigG) und das Produkt. (siehe auch die Anlage zur Signaturverordnung)



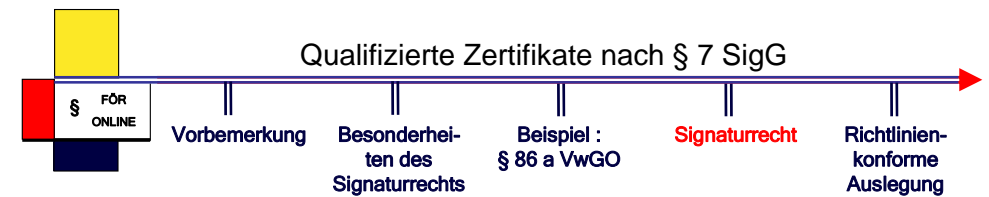
➤ Unterschiedliche Arten der „qualifizierten elektronischen Signatur“

Bei den „qualifizierten elektronischen Signaturen“ kann noch weiter unterschieden werden, nämlich zwischen den Signaturverfahren, die von einem akkreditierten Dienstleister angeboten werden (§§ 15 ff SigG), und Signaturverfahren, die von Dienstleistern nach einer wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Anzeige angeboten werden (§ 4 SigG).

Die Produkte beider Anbieter erfüllen das Kriterium „qualifizierte elektronische Signatur“: die Qualität und Sicherheit des akkreditierten Signaturverfahrens soll höher sein. Dessen Anbieter müssen bestimmte zusätzliche Anforderungen nachweisen und dürfen sich dann als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter bezeichnen und sich im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen (§ 15 Abs. 1 SigG).

Zudem stellen die akkreditierten Signaturverfahren eine dauerhafte Überprüfbarkeit der Zertifikate sicher. Dies ist in der Zukunft Voraussetzung für die Ersetzung der Schriftform durch (gerichtliche) elektronische Dokumente gem. (§ 55a Abs. 3 S. 3 VwGO im JKomG-Rentwurf).

33



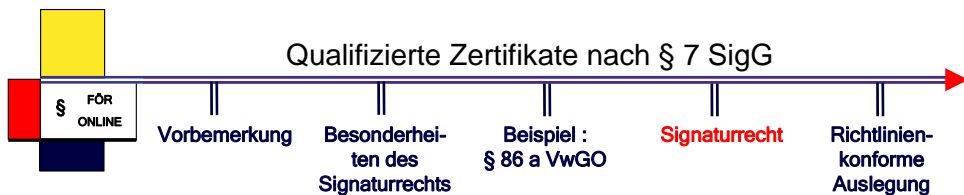
Ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal folgt aus der Möglichkeit, qualifizierte elektronische Zertifikate hinsichtlich der Nutzung des Schlüssels zu beschränken.

§ 7 SigG Inhalt von qualifizierten Zertifikaten

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat muss folgende Angaben enthalten und eine qualifizierte elektronische Signatur tragen:

1. den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu versehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muss,
2. den zugeordneten Signaturprüfchlüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfchlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der Signaturprüfchlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters benutzt werden kann,

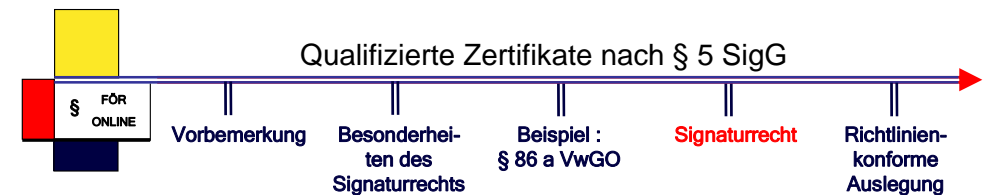
34



4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
6. den Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters und des Staates, in dem er niedergelassen ist,
7. Angaben darüber, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art oder Umfang beschränkt ist,
8. Angaben, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt, und
9. nach Bedarf Attribute des Signaturschlüssel-Inhabers.

(2) Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden. Bei einem qualifizierten Attribut-Zertifikat können die Angaben nach Absatz 1 durch eindeutige Referenzdaten des qualifizierten Zertifikates, auf das sie Bezug nehmen, ersetzt werden, soweit sie nicht für die Nutzung des qualifizierten Attribut-Zertifikates benötigt werden.

35

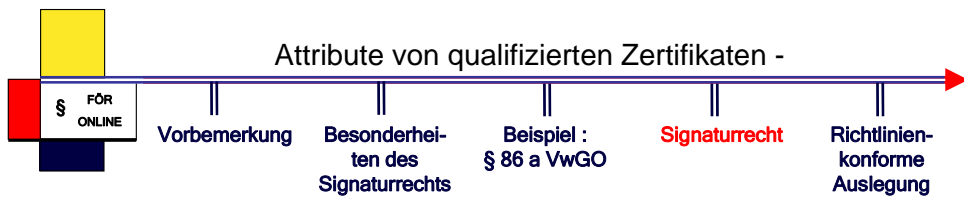


Eine Beschränkung stellt ein „Attribut“ i.S.d. § 5 Abs.2 SigG dar.

§ 5 SigG Vergabe von qualifizierten Zertifikaten

(2) Ein qualifiziertes Zertifikat kann auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthalten. Hinsichtlich der Angaben über die Vertretungsmacht ist die Einwilligung der dritten Person nachzuweisen; berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person sind durch die für die berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zuständige Stelle zu bestätigen. Angaben über die Vertretungsmacht für eine dritte Person dürfen nur bei Nachweis der Einwilligung nach Satz 2, berufsbezogene oder sonstige Angaben des Antragstellers zur Person nur bei Vorlage der Bestätigung nach Satz 2 in ein qualifiziertes Zertifikat aufgenommen werden. Weitere personenbezogene Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.

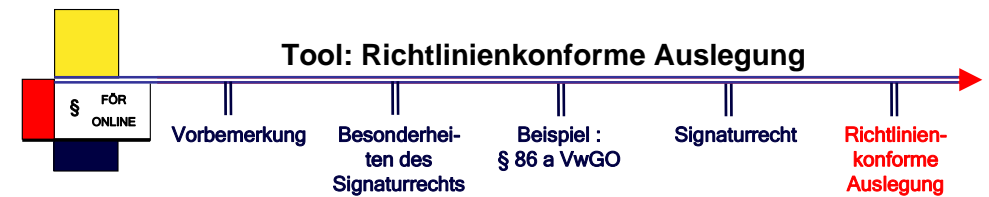
36



Ein Attribut kann im Hauptzertifikat (§ 5 Abs. 2 SigG) aufgenommen werden; es kann aber auch in einem gesonderten „qualifiziertem Attribut-Zertifikat“ (gem. § 7 Abs. 2 SigG) enthalten sein.

Ein Anwendungsfall für solche Attribute ist die **Beschränkung der Vertretungsmacht** (Beispiel: „nur für den Dienstgebrauch“). Die Überschreitung der attribuierten Beschränkung könnte die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit/Rechtswidrigkeit... der signierten Erklärung insgesamt zur Folge haben, da eine uneingeschränkte Erklärung im Zusammenhang mit der Beschränkung in sich widersprüchlich ist.

37



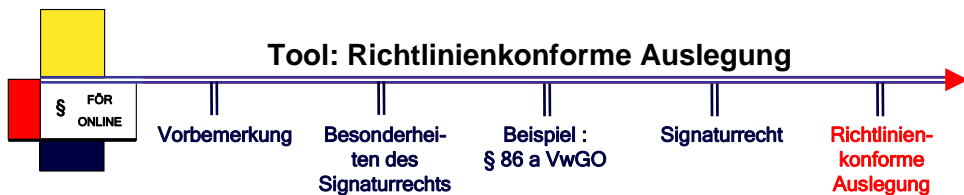
➤ Gleichbehandlung mit „traditionellen Dokumenten“ der Realworld

Art. 5 der Signaturrechtlinie verlangt:

Art. 5 Signaturrechtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und die von einer sicheren Signaturstellungseinheit erstellt werden,

38



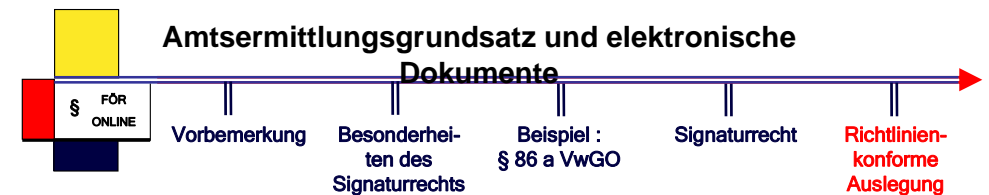
a) die rechtlichen Anforderungen an eine Unterschrift in Bezug auf in elektronischer Form vorliegende Daten *in gleicher Weise erfüllen wie handschriftliche Unterschriften in Bezug auf Daten, die auf Papier vorliegen und*

b) in *Gerichtsverfahren als Beweismittel zugelassen* sind.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass einer elektronischen Signatur die rechtliche Wirksamkeit und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen wird,

- weil sie in elektronischer Form vorliegt;
- nicht auf einem qualifizierten Zertifikat beruht oder
- nicht auf einem von einem akreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht oder
- nicht von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde.

39



§ 86 VwGO

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

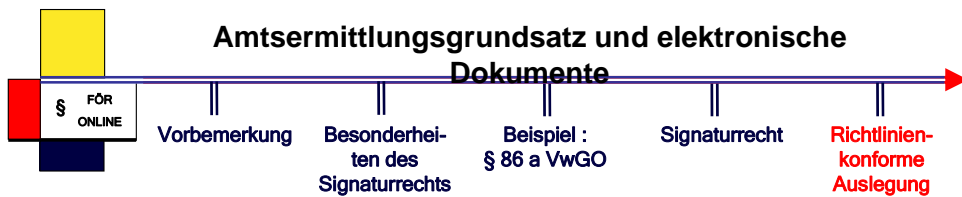
(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschuß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

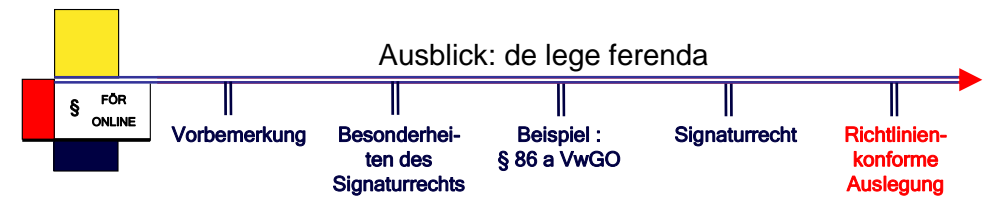
(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

40



§ 99 Abs. 1 VwGO

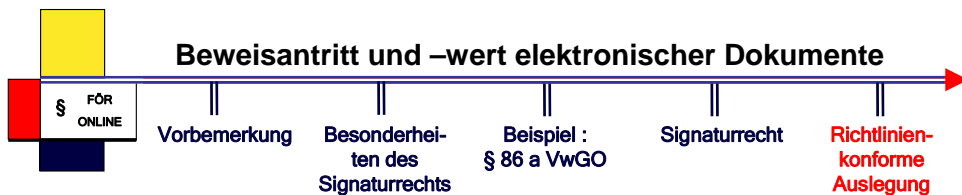
(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten und dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskunft verweigern.



Hier soll in Zukunft das JKomG Klarheit schaffen. Nach dem Entwurf sollen Behörden auch zur Vorlage elektronischer Dokumente verpflichtet sein.

§ 99 VwGO im JKomG-REntwurf

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.



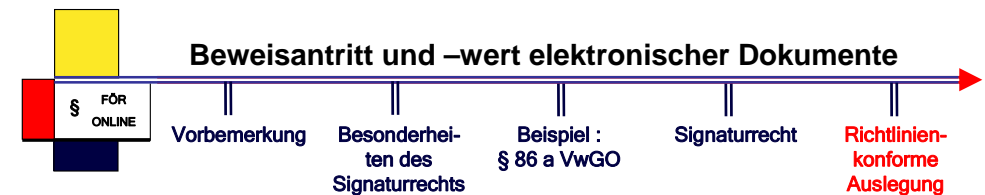
➤ Beweisantritt

Nur für die Zivilprozessordnung (§ 292a ZPO) enthält das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Art.2) die Bestimmung über den „Anscheinsbeweis bei qualifizierter elektronischer Signatur“

§ 292a ZPO

„Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form (§ 126a BGB) vorliegenden Willenserklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung mit Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.“

Die Vorschrift ist grundsätzlich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit anwendbar (§ 173 S.1 VwGO), weil in beiden Rechtswegen gleich hohe Anforderungen an den Beweiswert elektronischer Dokumente zu stellen sind. Die Beweis- und/oder Feststellungslast für die Authentifizierung durch die Signatur trägt derjenige, der sich auf sie beruft.

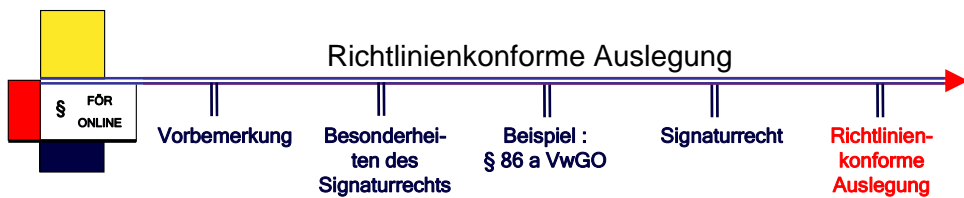


Nach Umsetzung des JKomG-REntwurf wird § 292a ZPO aufgehoben. Sein Regelungsgehalt wird ohne Beschränkung auf Willenserklärungen in die Generalnorm für die Beweiskraft elektronischer Dokumente, § 371a Abs. 1 S. 2 ZPO im JKomG-REntwurf, überführt.

§ 371a Beweiskraft elektronischer Dokumente

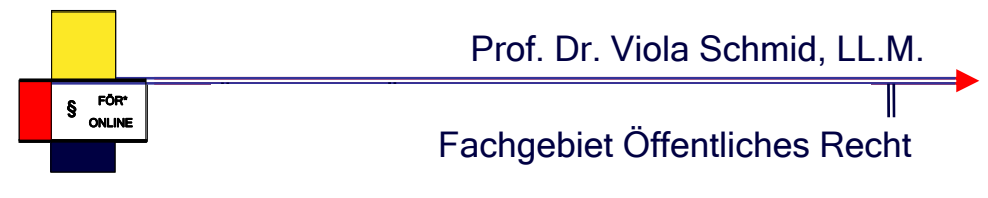
(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.

(2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.



Elektronische Dokumente mit elektronischer Signatur werden gem. § 371a Abs. 1, 2 ZPO im JKomG-REntwurf den privaten und öffentlichen Urkunden gleich gestellt. Diese Gleichstellung gilt nach dem oben gesagten auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

45



Sektorale Betrachtung : Signaturrecht

Modul 5

- A. Vorbemerkung
- B. Rechtstatsächliche Besonderheiten des Signaturmarktes
- C. Beispiel für die rechtliche Bedeutung von Signaturen: § 86a VwGO
- D. Signaturrecht
- E. Richtlinienkonforme Auslegung
- F. Literaturhinweise

*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

46